

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sarambiente GmbH (Stand: 27. März 2024)

I. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sarambiente GmbH (im Nachfolgenden «AGB» genannt) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der sarambiente GmbH und ihrer Kundschaft. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen Schriftform (per E-Mail zulässig, siehe Ziff. I Abs. 3).

In Ergänzung zu den vorliegenden AGBs gelangen die Normen und **Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung**. Die Anwendbarkeit der SIA-Normen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung der vorliegenden AGBs kraft zwingenden Rechtes unwirksam sein oder sollte eine Bestimmung ihre Wirksamkeit verlieren, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile einer Bestimmung nicht beeinträchtigt. Entsteht dadurch eine Lücke, so ist sie durch eine Regelung zu füllen, die dem, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betroffenen Regelung bedacht hätten, möglichst nahe kommt.

Die jeweils gültige Version der AGBs wird potentieller wie bestehender Kundschaft auf erstes Verlangen in Textform zugestellt.

Wird im Vorhergehenden oder Nachfolgenden von Schriftlichkeit gesprochen, so sind – vorbehältlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung – folgende Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, ausreichend: E-Mail, SMS, Whatsapp-Nachricht.

II. Offerte und Auftragserteilung

Die sarambiente GmbH unterbreitet der Kundschaft üblicherweise ein Angebot per E-Mail. Sofern in der Offerte nichts anderes festgehalten ist, ist die sarambiente GmbH während 30 Tagen ab Datum der Offerte gebunden.

In der Offerte sind die Leistungen und Lieferungen der sarambiente GmbH abschliessend umschrieben. Aus Gründen der Transparenz können Leistungen Dritter ebenfalls aufgeführt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten, Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen, welche nicht in der Offerte aufgeführt und stets kostenpflichtig sind.

Enthält die Offerte ausnahmsweise bloss Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Auftragsausführung laufend erfasst und zu Vertragskonditionen in Rechnung gestellt. Wird der Richtpreis gemäss Offerte um mehr als 10% überschritten, wird dies der Kundschaft mitgeteilt.

Die Kundschaft erteilt den Auftrag auf elektronischem Wege (bexio) oder schriftlich und unter Bezugnahme auf die konkrete Offerte der sarambiente GmbH.

Abreden über Zusatzarbeiten respektive Auftragserweiterungen der Kundschaft (vgl. Regiearbeiten, Ziff. IV.) erfolgen nach Möglichkeit ebenfalls schriftlich.

III. Änderungen und Mehrleistungen

Liegt der Offerte ein Werkbeschrieb zu Grunde, so bedürfen Änderungen und Mehrleistungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand ist grundsätzlich gemäss Ziffer IV. zu entschädigen.

Stellt die sarambiente GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material, etc.) zur Folge hat, die bei der Erstellung der Offerte nicht bekannt waren, ist die Kundschaft zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch die Kundschaft innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Mitteilung (Poststempel bzw. E-Mail) **gelten die Mehrleistungen als von der Kundschaft bestellt und genehmigt**.

Die entsprechenden Kosten gehen gemäss Ziffer IV. zu Lasten der Kundschaft.

Jegliche Änderung, welche die Vertragserfüllung der sarambiente GmbH tangiert, teilt die Kundschaft der sarambiente GmbH unmittelbar nach Kenntnisnahme mit. Der daraus resultierende Mehraufwand ist gemäss Ziffer IV. zu entschädigen.

IV. Regiearbeiten und Entschädigung

Unter Regiearbeiten werden sowohl alle nicht gestützt auf eine Offerte basierenden bzw. darin aufgeführten Arbeiten und Leistungen, welche von der Kundschaft gewünscht werden, als auch Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen, Änderungen und Schäden als Folge von bei der Kundschaft liegenden oder der Kundschaft zuzurechnenden Projektierungsmängeln verstanden.

Die anwendbaren Verrechnungsansätze für Regiearbeiten werden i.d.R. in der konkreten Offerte der sarambiente GmbH aufgeführt. **Ohne anderslautende Bestimmung werden CHF 85.00 für eine Arbeitsstunde verrechnet**.

Über die ausgeführten Regiearbeiten samt Material wird ein Arbeitsrapport erstellt und i.d.R. von der Kundschaft bestätigt.

Dieser Regierapport ist i.d.R. Grundlage für die Verrechnung der Regiearbeiten. Die Leistungen können auch bei Fehlen eines unterzeichneten Regierapportes in Rechnung gestellt werden, soweit sie tatsächlich erbracht wurden.

Ohne schriftliche Einsprache durch die Kundschaft innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Rechnung (Poststempel bzw. E-Mail) gelten die verrechneten Regiearbeiten als von der Kundschaft genehmigt.

V. Pflichten der sarambiente GmbH

Die Vertragserfüllung hat nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material zu erfolgen, sofern durch die sarambiente GmbH das Material frei wählbar ist.

VI. Pflichten der Kundschaft

Die Kundschaft gewährt der sarambiente GmbH sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die sarambiente GmbH ihren Auftrag ungehindert und termingerecht ausführen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu Lasten der Kundschaft.

Die Kundschaft stellt auf Aufforderung sämtliche notwendigen und aktuellen Raumpläne, zugehörige Informationen sowie sämtliche Dokumentationen und Daten, welche von der sarambiente GmbH zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt werden, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung.

Die sarambiente GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche durch falsche oder fehlende Angaben entstehen. Die sarambiente

GmbH kann für Bauschäden nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Kundschaft vorgängig auf ein Risiko ausdrücklich hingewiesen hat und dieses Risiko von der sarambiente GmbH wissentlich eingegangen wurde. Die Kundschaft ist für ausreichend Platzverhältnisse (Zufahrt, Parkplätze sowie im Arbeitsbereich an sich) und ungehinderten Zugang zum Arbeitsbereich verantwortlich.

VII. Unterlieferanten / Subunternehmer

Die sarambiente GmbH ist berechtigt, die Ausführung von in der Offerte definierten Leistungen etc. ohne Rücksprache mit der Kundschaft an Unterlieferanten und Subunternehmer zu übertragen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten und Subunternehmern, die seitens der Kundschaft vorgeschrieben werden, haftet die sarambiente GmbH nicht.

VIII. Termine

Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige und vollständige Instruktion sowie die Einhaltung der Lieferfristen durch die Unterlieferanten und die rechtzeitige Fertigstellung der Vor- und Nebenarbeiten der Kundschaft voraus. Für Terminverzögerungen von Unterlieferanten und Subunternehmern, die seitens der Kundschaft vorgeschrieben werden, haftet die sarambiente GmbH nicht. Ebenso wenig haftet die sarambiente GmbH für nicht ihr zuzurechnende Terminverzögerungen. Allfällige Folgeverzögerungen der sarambiente GmbH sind von Kundschaft entschädigungslos hinzunehmen.

IX. Abnahme und Gewährleistung

Nach Beendigung der Arbeiten wird das Werk i.d.R. durch die Kundschaft und die sarambiente GmbH gemeinsam abgenommen. Es wird i.d.R. ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Weist das Werk keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine angemessene Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Findet keine formelle Abnahme statt, gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt, sofern die Kundschaft nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Schlussrechnung schriftlich reagiert und die formelle Abnahme verlangt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

Die Gewährleistung der sarambiente GmbH beträgt generell zwei Jahre.

Mängel, welche nach der Abnahme festgestellt werden, sind der sarambiente GmbH sofort nach Entdeckung schriftlich zu melden, widrigenfalls die Kundschaft den Gewährleistungsanspruch verliert.

Beim Verkauf von Gegenständen von Drittpersonen gelten grundsätzlich die **Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers, jedoch seitens der sarambiente GmbH maximal zwei Jahre.** Bei der sarambiente GmbH anfallende Kosten (insbesondere Arbeit) im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen der Kundschaft gegenüber Herstellern trägt die Kundschaft.

X. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen

Die sarambiente GmbH ist berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, angemessene Voraus- bzw. Akontozahlungen zu verlangen. Nach Abschluss des Auftrages erfolgt eine Schlussrechnung, mit welcher die gesamte Auftragssumme abgerechnet und fällig wird.

Die Zahlungsfrist für sämtliche (Teil-)Rechnungen der sarambiente GmbH beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu begleichen. Schriftlich vereinbarte besondere Zahlungskonditionen wie z.B. Rabatte werden von der sarambiente GmbH bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Allfällige Beanstandungen zu einer Rechnung sind der sarambiente GmbH innert 10 Kalendertagen seit Rechnungsversand schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt und von der Kundschaft innerhalb der vermerkten Zahlungsfrist zu begleichen ist.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist ist die sarambiente GmbH berechtigt, für den ausstehenden Rechnungsbetrag einen Verzugszins von 5% pro Jahr sowie Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.00 zu belasten.

Weiter behält sich die sarambiente GmbH bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Unterbrechung oder Einstellung der Arbeiten vor. Allfällige Kosten für den zusätzlichen Aufwand müssen in diesem Fall von der Kundschaft getragen und daraus resultierende Verzögerungen entschädigungslos hingenommen werden.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslich zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der sarambiente GmbH.

* * *

Durch Genehmigung einer Offerte erklärt sich die Kundschaft mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos **einverstanden**.

Die Kundschaft erklärt mit ihrer Unterschrift ferner, die vorliegenden Geschäftsbedingungen sorgfältig **gelesen** und **verstanden** zu haben und im Falle von Unklarheiten von der sarambiente GmbH zu ihrer Zufriedenheit **aufgeklärt** worden zu sein. Die Kundschaft bestätigt, ein Exemplar der derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Beachten Sie unsere Datenschutzerklärung auf sarambiente.ch.

(27. März 2024)

Ort, Datum

Stempel und/oder Unterschrift der Kundschaft:
